

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN

HERBERT GRUNDMANN

25. Jahrgang

1969

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

dieser Stelle auf einer Münze Karls d. Gr. angebrachte Adler, der das Schiff als zur Kriegsflotte gehörend kennzeichnet). Vom Anfang des 13. Jahrhunderts ist unter dem Kreuz ein Wimpel nachzuweisen, dessen Farbe bei den einzelnen Nationen verschieden war (Deutschland: rot, England: weiß, Flandern: grün usw.) — diesen Brauch bringt der Vf. zu Recht mit dem Orient, Byzanz und den Kreuzzügen zusammen. Auf diese Weise wird der Schiffswimpel — den von den Heeren mitgeführten „Fahnen“ entsprechend — zum nationalen Erkennungszeichen. Eine Differenzierung erfolgt dann durch die Übernahme heraldischer Figuren in das Tuch, wodurch die Schiffsflagge aus einem Erkennungszeichen zum Eigentums- sowie zum Schutzzeichen wird: wer ein Schiff mit der und der Wappenfigur angreift, verletzt die Ehre des betreffenden Landesherrn. Hier sei an das stolze Wort der Aragonesen erinnert, Fische im Mittelmeer seien nur sicher, wenn sie rotgelb gestreift auftauchten. Bei der Anbringung der heraldischen Figuren wurden wegen der Sichtbarkeit die Segel bevorzugt, aber es gab auch andere Möglichkeiten. Auf die Dauer setzte sich die aufgrund der Heraldik differenzierte „Nationalflagge“ durch. Erst im Laufe der Zeit bürgerte sich eine Trennung zwischen den Flaggen auf den Kriegs- und auf den Handelsschiffen ein.

Aus dieser skizzenhaften Wiedergabe des Vortrags ist zu entnehmen, daß es sich in der Tat um ein lohnendes Thema handelt, bei dem ständig die parallele Entwicklung des Fahnenwesens auf dem Lande sowie die Entfaltung der Heraldik im Auge zu behalten ist, das aber nur dann Ertrag abwirft, wenn es — wie der Vortragende das tat — im gesamteuropäischen Rahmen abgehandelt wird.

Eine neue Interpretation des Papstwahldekrets von 1059

Von

Herbert Grundmann

Das Papstwahldekret (= Pwd) von 1059 läßt die Forschung nicht zur Ruhe kommen, am wenigsten zu einem einhelligen Verständnis des Vorbehalts zugunsten Heinrichs IV. und seiner Nachfolger: *Salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Heinrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut iam sibi concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint*¹⁾. Anton Michel wollte daraus ein dem Pwd vorangehendes Konkordat oder Pactum der Kurie mit dem deutschen Hof über ein kaiserliches Konsensrecht bei der

¹⁾ MG Const. 1, 540 Nr. 382; A. Michel (s. Anm. 2) wollte aus der seit Scheffer-Boichorst (Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., 1879) als spätere Verfälschung erkannten „kaiserlichen“ Fassung des Pwd den ursprünglichen Wortlaut rekonstruieren: ... *sicut iam sibi mediante eius nuntio Langobardiae cancellario W(icberto) concessimus et successoribus illius*...; dagegen vor allem R. Holtzmann, ZRG 58 Kan. 27 (1938) 139ff., dem W. Stürner (s. Anm. 4) ohne weitere Erörterung folgt. Er läßt auch die Frage auf sich beruhen, ob Humbert von Silva Candida allein das Pwd verfaßt hat, wie Michel beweisen wollte, Krause (s. Anm. 3) bezweifelte.

Papstwahl erschließen²⁾, fand aber damit wenig Anklang. Hans-Georg Krause³⁾ sah hier nur altes Kaiserrecht bestätigt, keiner neuen Vereinbarung bedürftig, höchstens einer beruhigenden Zusage. Dagegen meint nun Wolfgang Stürner⁴⁾ — nach eingehender Auseinandersetzung vor allem mit Krause über die sonstige Bedeutung der *Salvo*-Formel und der Begriffe *honor* und *reverentia* —, daß das Pwd zwar „die Kardinalbischöfe zur Beachtung der Heinrich und seinen kaiserlichen Nachfolgern gebührenden Würde und Ehrerbietung bei der Papstwahl auffordert“, es aber in deren Ermessen stellt, „darüber bei jeder Wahl neu zu entscheiden, welchen Einfluß sich der König durch sein Verhalten der Kirche gegenüber tatsächlich verdient hatte, welches Gewicht der Würde des Kaisers auf Grund seines Tuns gebührte“ (Zusammenfassung S. 55; vgl. S. 25 f.). Es sei „die sich im Königsparagraphen dokumentierende Idee der Frühreform“, daß die Verfasser des Pwd „von den Kardinalbischöfen bei jeder Papstwahl die Prüfung des königlichen *honor* verlangten“ (S. 52). Diese kühne Interpretation will St. aus vielen Äußerungen der Reformer und aus ihrem Verhalten bei den Papstwahlen begründen. Dabei geht er jedoch von einem Mißverständnis des Pwd-Textes aus. In dem oben zitierten Satz bezieht St. die Worte *sicut iam sibi concessimus* nicht auf *debitus honor et reverentia* und ein dementsprechendes Mitwirkungsrecht bei der Papstwahl, das dem jungen König Heinrich IV. vom Papst schon vor dem Pwd konzedierte worden wäre, sondern auf die unmittelbar vorangehenden Worte *et futurus imperator Deo concedente speratur*, als sei ihm die Kaiserkrönung vom Papst schon zugesagt worden; und entsprechend (miß)versteht er '*hoc ius*' im folgenden Satzteil, als sei damit das Kaisertum gemeint, das Heinrichs Nachfolger *ab hac apostolica sede personaliter impetraverint*. Diese auch früher gelegentlich auftauchende Fehldeutung wurde jedoch schon von Scheffer-Boichorst zur Genüge widerlegt⁵⁾, auch von A. Michel und anderen abgelehnt. Deren Einwände läßt St. ganz außer acht; er begnügt sich (S. 3) mit dem Hinweis auf ein schon von Scheffer-Boichorst entkräftetes Argument von W. Martens (1887), daß Heinrichs Nachfolger den *debitus honor* doch nicht erst wie eine Gnade vom Papst persönlich erbitten müßten (wohl aber das Kaisertum?); '*hoc ius*' sei zwar eine zweifellos ungewöhnliche Bezeichnung für das Kaisertum (S. 4, auch S. 25), „aber es gilt doch zu bedenken, daß *ius* im mittelalterlichen Latein nicht nur ein konkretes Recht, sondern tatsächlich zuweilen allgemeiner eine rechtliche Stellung, Gewalt oder Machtstellung bezeichnete, wenn das besondere Gewicht auf den Rechten lag, die diese Machtstellung ihrem Inhaber verlieh. Das Wort konnte also im Pwd durchaus einmal auf das Kaisertum angewandt werden“, obgleich St. dafür keinen anderen Beleg fand. (Andrerseits bestreitet er, „daß im 11. Jh. die Worte *honor* und *reverentia* zur Bezeichnung eines konkreten Rechtes benutzt wurden“; seine Einwände gegen diese Behauptung von Krause und anderen sind jedoch nicht immer stichhaltig.) Mit solcher wenig überzeugenden Interpretationskunst bahnt er sich den Weg zu seiner Umdeutung

²⁾ A. Michel, Papstwahl und Königsrecht oder das Papstwahl-Konkordat von 1059 (1936); ders., Das Papstwahlpactum von 1059, HJb 59 (1939) S. 291—351; s. DA 1, 254 f. und 4, 536 f.

³⁾ H.-G. Krause, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit (Studi Gregoriani 7, 1960); s. DA 19, 258 f.

⁴⁾ W. Stürner, „Salvo debito honore et reverentia“. Der Königsparagraph im Papstwahldekret von 1059, ZRG 86 Kan. 54 (1968) S. 1—56.

⁵⁾ P. Scheffer-Boichorst, MIOG 13 (1892) S. 114 ff. (= Ges. Schriften 1 [1903] S. 191 ff.); Michel, Papstwahl S. 128 ff.; s. R. Holtzmann, ZRG 58 Kan. 27 (1938) S. 139 f. Anm. 2.

des „Königsparagraphen“ im Pwd. Doch abgesehen von allen schon früher dagegen vorgebrachten Argumenten: Könnte ein Papst sagen, daß er dem jungen König Heinrich bereits „konzediert“ habe, was *Deo concedente speratur*, die künftige Kaiserkrönung? Er muß ihm etwas anderes vor dem Pwd für die Papstwahl zugestanden haben, und dasselbe (*hoc ius*) haben Heinrichs Nachfolger vom päpstlichen Stuhl *personaliter* (dieses Wort übergeht St. mit Stillschweigen) zu erlangen, um gleich ihm *debito honore et reverentia* bei künftigen Papstwahlen respektiert zu werden. Selbst die Kaiserkrönung genügt dafür nach dem Pwd noch nicht und ist andererseits nicht Voraussetzung dafür; man sollte deshalb besser nicht vom Königs- oder Kaiserrecht im Pwd sprechen (wie auch Michel und vor allem Krause), wenn auch nur noch der deutsche König oder Kaiser jenes Recht erlangen sollte, nicht mehr der römische Stadtadel wie vor Heinrich III. Auch dem jungen Heinrich IV., „jetzt König, künftig hoffentlich Kaiser, so Gott will“, ist nach dem Wortlaut des Pwd jenes Recht nur persönlich schon vorher konzediert worden, wie es seine Nachfolger persönlich vom apostolischen Stuhl erlangen können, mögen sie es auch ihrerseits von Amts wegen als König oder Kaiser beanspruchen oder wie später Heinrich IV. selbst als vom Vater ererbtes Recht (Briefe ed. Erdmann Nr. 11 u. 16). Heinrich III. hatte sich 1046 noch als König, unmittelbar vor seiner Kaiserkrönung durch den erst noch zu wählenden Papst, von den Römern den *honor patriciatus* übertragen lassen, um auch nach ihrer Auffassung zur maßgeblichen Einwirkung auf diese Papstwahl berechtigt zu sein; und noch 1061 ließen die Römer vor der Wahl eines Gegenpapstes die Patricius-Insignien an Heinrich IV. überbringen. Eben um ein von römischen Laien übertragenes oder gar vererbliches Patricius-Recht bei der Papstwahl künftig auszuschließen und doch den damals gegen die Römer unentbehrlichen Rückhalt am deutschen Hof nicht zu verlieren, ersetzen es die Reformer im Pwd durch ein vom Papst jeweils *ad personam* gewährtes oder zu gewährendes Recht des deutschen Königs oder Kaisers, irgendwie bei der neu geregelten Papstwahl beteiligt zu sein, nicht völlig dabei übergangen zu werden. Aus dieser Situation ist der „Königsparagraph“ des Pwd in seiner unbestimmten, sich auf eine vorangehende Zusage beziehenden Formulierung verständlicher als aus allen nachträglichen Interpretationen sei es durch die Reformer, die jene Konzession bald nicht mehr gelten lassen wollten, sei es durch Heinrich IV. und die Seinen, die mehr beanspruchten, oder auch durch die neuere Forschung. So eifrig sich St. bemüht, seine These gerade aus der kontroversen Beurteilung des Pwd bei den Reformern und Gregorianern der Folgezeit wie bei ihren Widersachern zu begründen, er kommt dabei von seiner falschen Voraussetzung nicht los. Er meint zwar (S. 5): „So gedeutet fügt sich der Inhalt des [Königs-]Paragraphen durchaus in das Gedankengut der Reformpartei ein: Seit Leo IX. unterstrichen die Päpste mehr und mehr den ‚Gedanken des päpstlichen Universalepiskopats‘. Diesem so umfassend verstandenen *summum sacerdotium* konnte auf der weltlichen Seite kaum mehr der deutche König entsprechen, ihm mußte vielmehr das *imperium* als gleich universale Größe gegenübertreten“. So aber dachten die Reformer keineswegs, am wenigsten Gregor VII. Sie sprachen grundsätzlich vom *regnum* und *sacerdotium* in ihrem Verhältnis zueinander, selten vom *imperium*, das ihnen seit dem Tod Heinrichs III. entbehrlich, ja unerwünscht wurde; für sie gab es fast zwei Menschenalter lang kein Kaisertum mehr (es sei denn in Byzanz), und seine „Idee“ als universales Postulat sollte man ihnen nicht imputieren, wenn man ihr „Gedankengut“ nicht ebenso mißverstehen will wie das Papstwahldekret.